

## Infoblatt zur Schnupperlehre

- Bei der „Schnupperlehre“ (berufspraktische Tage/Wochen) haben die SchülerInnen, die Möglichkeit einen Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt zu bekommen.
- Die Absolvierung einer „Schnupperlehre“ ist nur mit nachweislicher Genehmigung der Schule zulässig, **außer** bei der individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit, wo die Genehmigung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Die betreffenden Schüler werden von der Schule entsprechend vorbereitet.
- Es gibt **3 verschiedene Varianten** der Durchführung einer „Schnupperlehre“, die auch für Unternehmen relevant sind:
  1. Die „**klassische Schnupperlehre**“ (Berufspraktische Woche bzw. Berufspraktische Tage) im Rahmen einer Schulveranstaltung
  2. Die **Individuelle Berufsorientierung** (individuell an bis zu 5 Tagen im Schuljahr)
  3. **Die Individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeiten** (bis maximal 15 Tage)
- Bei allen Varianten ist vor allem darauf zu achten, dass unter keinen Umständen eine Eingliederung in den Arbeitsprozess stattfindet, da hier ansonsten ein rechtswidriges Arbeitsverhältnis mit Entgeltanspruch entsteht und es dadurch zu arbeitsrechtlichen, kinder- und jugendschutzrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Problemen kommt.
- Die Schüler/Schülerinnen sind bei der Inanspruchnahme der Schnupperlehre in allen Varianten ex lege unfallversichert (§ 175 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz). Sie müssen daher **nicht** gesondert bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/Schülerinnen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Schüler/Schülerinnen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schüler/Schülerinnen haben keinen Anspruch auf Entgelt.